

Einkaufsbedingungen

Für alle Aufträge, die Infineum erteilt, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.

1. Angebot

- 1.1 Angebote des Lieferanten sind für Infineum kostenlos und unverbindlich. Abweichungen gegenüber der Anfrage der Infineum sind im Angebot unter dem Stichwort „**Abweichungen**“ besonders hervorzuheben.
- 1.2 Infineum ist an technisch und wirtschaftlich günstigen Alternativen interessiert. Der Lieferant kann seiner Meinung nach für Infineum günstigere Lösungen unter dem Stichwort „Alternativen“ **zusätzlich** anbieten.
- 1.3 Außerdem sind die Anforderungen der DIN EN ISO 50001 (Energiemanagement) zu berücksichtigen.
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes angefragt, verstehen sich die Preise frei Haus, einschließlich Verpackung, netto, ohne Mehrwertsteuer.

2. Auftrag / Geltungsbereich

- 2.1 Infineum erteilt Aufträge nur zu diesen Einkaufsbedingungen.
- 2.2 **Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Infineum nicht an, es sei denn, Infineum hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Infineum in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 2.3 Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen sind für Infineum verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Infineum.
- 2.4 Abweichungen vom erteilten Auftrag werden von Infineum nur anerkannt, wenn Infineum hierzu vorher die schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 2.5 Ohne die schriftliche Zustimmung von Infineum kann der Lieferant weder seine Rechte noch seine Pflichten aus dem Auftrag Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.
- 2.6 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

3. Auftragsbestätigung

Nach Eingang des schriftlichen Auftrags ist die Auftragsbestätigung spätestens innerhalb von 10 Tagen zurückzusenden.

4. Liefertermine

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Infineum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen Infineum die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Infineum berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Infineum Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Der Lieferant hat die Fertigstellung bzw. die Auslieferung vorübergehend anzuhalten, wenn Infineum dies aus zwingenden Gründen wünscht.

5. Lieferungen

- 5.1 Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 5.2 Lieferungen sind in einer Partie durchzuführen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist Infineum berechtigt, die gelieferten Teile schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen.
- 5.3 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung gehört auch die Zurverfügungstellung von Werkzertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw. sowie die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (z.B. TÜV oder ähnliche Institutionen).

6. Versand / Gefahübergang

- 6.1 Der Versand hat an die von Infineum angegebene Versandanschrift zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Infineum-Auftragsnummer, das Auftragsdatum, die Bezeichnung der Liefergegenstände sowie das Gesamt-Bruttogewicht der einzelnen Lieferungen anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Infineum nicht zu vertreten. Die Liefergegenstände sind in einer Verpackung zu versenden, die Beschädigungen auf dem Transportweg und beim Entladen ausschließt.
- 6.2 Der Versand ist im Inland frachtfrei der Verwendungsstelle vorzunehmen. Soweit möglich, sind die am Empfangsort entstehenden Rollgelde einzuschließen.
- 6.3 Wenn der Auftrag jedoch vorsieht, dass Frachtkosten ganz oder teilweise zu Lasten von Infineum gehen, so sind diese von Infineum zu tragenden Frachtkosten unter Befügung von Frachtbriefduplikaten oder sonstigen Nachweisen in der Warenrechnung mit zu belasten, und zwar gesondert ausgewiesen. Eine Transportversicherung für Infineum ist nur dann abzuschließen, wenn Infineum dies ausdrücklich wünscht. Der Lieferant hat den für Infineum kostengünstigsten Transportweg zu wählen und kann die maximal zulässigen Rabatte und Nachlässe in Anspruch nehmen.
- 6.4 Die Sendungen sind in Übereinstimmung mit dem Auftrag/den Versandpapieren in branchenüblicher Form zu kennzeichnen. Die durch Nichtbefolgung der Versand- und Markierungsvorschriften entstehenden Kosten und Schäden sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.5 Das Transportrisiko trägt in jedem Fall der Lieferant.
- 6.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht auf Infineum solange nicht über, wie das Eigentum nicht übergeht. Der Übergang des Eigentums erfolgt am Geschäftssitz der Infineum, sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

7. Preise/Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise frei Haus, einschließlich Verpackung, netto, ohne Mehrwertsteuer.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 60 Tage nach Rechnungserhalt, prüffähige Rechnung und ordnungsgemäß erfüllte Lieferung und Leistung vorausgesetzt.
- 7.3 Die Bankverbindung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung gilt auch für spätere Aufträge.
- 7.4 Zahlungsverzögerungen, die aufgrund unvollständiger Rechnungen bzw. Lieferungen entstehen, gehen nicht zu Lasten von Infineum.

8. Materialbeistellung und technische Unterlagen

- 8.1 Von Infineum beigestellte Stoffe oder Teile bleiben ihr Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Infineum. An den unter Verwendung von in ihrem Eigentum befindlichen Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnissen wird Infineum Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Lieferanten für Infineum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt wird.
- 8.2 Wenn Infineum dem Lieferanten Zeichnungen oder Spezifikationen überlässt, so bleiben diese Eigentum von Infineum und sind ihr spätestens bei Lieferung unaufgefordert wieder zurückzugeben. Die Zeichnungen und Spezifikationen von Infineum sowie die hiernach für Liefergegenstände vom Lieferanten angefertigten Zeichnungen dürfen vom Lieferanten nicht für anderweitige Zwecke verwendet und insbesondere nicht Dritten überlassen oder zugänglich gemacht werden, die an der Fertigstellung nicht beteiligt sind.
- 8.3 Sollte der Lieferant einen Widerspruch zwischen dem Auftrag und den ihm von Infineum übergebenen Zeichnungen und Spezifikationen feststellen, ist er verpflichtet, Infineum hierauf schriftlich hinzuweisen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen Infineum unbeschränkt und ungekürzt zu. Der Lieferant übernimmt ausdrücklich die Gewähr, dass die Liefergegenstände zur Zeit der Lieferung
 - den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Vorschriften entsprechen,
 - die vertraglich zugesicherten Eigenschaften und Beschaffenheit haben,
 - den dem Auftrag zugrundeliegenden Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen,
 - für den Verwendungszweck der Infineum – soweit bekannt – geeignet sind.
- 9.2 Infineum ist berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der Infineum Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3 Der Lieferant ist zum Ersatz aller Schäden und Nachteile verpflichtet, die Infineum im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel nicht verschuldet hat. Nach erfolglosem Ablauf einer von Infineum gesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug oder einer besonderen Eilbedürftigkeit kann Infineum die Mängelbeseitigung selbst vornehmen bzw. für die Mängelbeseitigung ein anderes Unternehmen zu Lasten des Lieferanten beauftragen.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls nichts anderes im Auftrag festgelegt ist, 24 Monate ab Inbetriebnahme, jedoch längstens 36 Monate nach Lieferung.
- 9.5 Für im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ersetzte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

10. Produkthaftung/Freistellung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Infineum insoweit von den Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Infineum durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Infineum den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche der Infineum.

11. Prüfung und Abnahme

- 11.1 Infineum oder ihr Beauftragter kann jederzeit - auch vor Lieferung - das vom Lieferanten für die Auftragsbefüllung beschaffte Material und die Liefergegenstände prüfen lassen. Auf Wunsch von Infineum hat der Lieferant außerdem die Vorlieferanten bekannt zu geben und sicherzustellen, dass auch dort das Material und die Fertigung durch Infineum oder ihren Beauftragten geprüft werden können.
- 11.2 Infineum ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 377 HGB gilt nicht. Prüfungen oder Abnahmen entbinden den Lieferanten nicht von seiner eigenen Prüf- und Gewährleistungspflicht.
- 11.3 Für die Prüfungen und Abnahmen durch Infineum oder eine von Infineum beauftragte Abnahme-Gesellschaft trägt der Lieferant die sachlichen Prüfungs- und Abnahmekosten, Infineum die persönlichen Kosten der Inspektion.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 12.2 Wird Infineum von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Infineum auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Infineum ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3 Wenn die Ausführung des Auftrages fremde gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte berührt, hat der Lieferant sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und Infineum von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die Infineum aus einer Benutzung dieser Rechte erwachsen sollten.
- 12.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Infineum aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.5 Werden eigene gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Lieferanten berührt, so gewährt der Lieferant Infineum zugleich mit der Ausführung des Auftrags das unwiderrufliche Recht zu uneingeschränkter kostenloser Benutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand.
- 12.6 Sollte der Lieferant bei der Ausführung des Auftrags, insbesondere bei der Herstellung der Liefergegenstände Erfindungen machen, die z.B. die Liefergegenstände oder Teile derselben verbessern, so ist Infineum berechtigt, diese Erfindungen uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen.
- 12.7 Soweit an den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumt der Lieferant Infineum das Recht ein, von den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, die Pläne und Konstruktionszeichnungen abzuändern sowie diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. Infineum ist auch berechtigt, Dritten diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von Infineum mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes betraut werden.
- 12.8 Die Verjährungsfrist für die vorgenannten Ansprüche dieser Ziffer 12 beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 12.9 Die in dieser Ziffer 12 beschriebene Rechtsübertragung erfolgt auch zugunsten der übrigen Gesellschaften des Infineum-Konzerns. Zum Infineum-Konzern gehören mit der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG alle weiteren Gesellschaften, deren jeweiligen Geschäftsanteile oder Stimmrechte oder vergleichbaren Eigentumsrechte zu mindestens 50 % direkt oder indirekt von denselben obersten Muttergesellschaften gehalten oder kontrolliert werden.

13. Kündigungen

Falls Infineum aus zwingenden Gründen den Auftrag ganz oder teilweise annullieren muss, ist der Lieferant nur zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Annullierung tatsächlich aufgewendeten Kosten sowie eines angemessenen Gewinnes berechtigt.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag und seiner Durchführung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig rechtmäßig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat.
- 14.2 Der Lieferant hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.
- 14.3 Auf Verlangen der Infineum hat der Lieferant alle Dokumente und sonstigen Unterlagen und Gegenstände an Infineum zu übergeben, die vertrauliche Informationen beinhalten. Auf Verlangen der Infineum hat der Lieferant die Unterlagen und das Material zu vernichten, welches der Lieferant unter Anwendung einer vertraulichen Information hergestellt hat. Der Lieferant hat Infineum eine schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der vorstehenden Pflichten zu übergeben.

15. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten Gesetze und Vorschriften bei der Erbringung der Leistungen gegenüber Infineum, ihren Mitarbeitern, Vertragspartnern und Agenten zu erfüllen und einzuhalten. Der Lieferant hat rechtzeitig vor bzw. zum Zeitpunkt der Lieferung dafür zu sorgen, dass Infineum ausreichend über den Liefergegenstand und etwaige Risiken für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt informiert ist.
- 15.2 Der Lieferant stellt sicher, dass bei der Durchführung des Auftrages auf Infineum-Gelände die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Mitarbeiter der Infineum und Dritte sind vom Lieferanten im Rahmen des Auftrages zu schützen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass alle Lieferungen und Leistungen den umweltrechtlichen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften der Infineum entsprechen.
- 15.3 Der Lieferant stellt sicher, dass niemand seiner Mitarbeiter mit Aufgaben betraut wird, zu deren Durchführung das Betreten des Geländes der Infineum notwendig ist, ohne dass das Vorstrafenregister der betroffenen Mitarbeiter zuvor überprüft worden ist. Die Überprüfung besteht in der Einholung eines Polizeilichen Führungszeugnisses. Der Lieferant wird den Vorstrafenachweis zu den Personalakten der betroffenen Mitarbeiter nehmen und sie dort mindestens so lange verwahren, wie der Mitarbeiter mit den vorgenannten Aufgaben betraut ist. Soweit durch die Überprüfung Eintragungen festgestellt werden, informiert der Lieferant unverzüglich Infineum, um ihr zu ermöglichen, gemeinsam mit dem Lieferanten zu klären, ob der in Aussicht genommene Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen gegen einen anderen ausgetauscht wird. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Kommunikation mit Infineum allen anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter voll entspricht. Der Lieferant wird seinen Subkontraktoren entsprechende Verpflichtungen auferlegen, wenn er sich dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient.
- 15.4 Der Lieferant ist berechtigt, bei der Ein- und Ausfahrt stichprobenweise die mitgeführten Taschen, Kofferräume bzw. Ladeflächen der PKW/LKW sowie deren Innenräume seitens des (neutralen) Schutzorgans kontrollieren zu lassen. Sollte wider Erwarten einer der Mitarbeiter des Auftragnehmers die Kontrolle verweigern, wäre dieser gehalten, den betreffenden PKW/LKW auf dem Parkplatz vor dem Gelände zu parken. Die Einfahrt in das Werksgelände wird verweigert werden. Entsprechend werden Taschen, die keiner Kontrolle unterzogen werden können, auf dem Werksgelände nicht geduldet.

16. Geschäftsgebarung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder sonstige mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis in Widerspruch zu den wesentlichen Interessen der Infineum, der Mitarbeiter der Infineum, ihrer Familien oder Dritter handeln, insbesondere:

- sind sie nicht berechtigt, namens oder im Auftrag der Infineum oder einer anderen Gesellschaft des Infineum-Konzerns gegen gesetzliche Vorschriften zu verstößen.
- müssen sie zusichern, dass Rechnungen und Buchungen vollständig und korrekt sind, und dass Zahlungen der Infineum ausschließlich von dem Lieferanten auf seinem eigenen Konto angenommen und nicht dem Vertreter einer Regierung oder einer politischen Partei übertragen oder versprochen werden; und
- dürfen sie Mitarbeitern, deren Familien, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Infineum keine größeren Geschenke, außergewöhnliche Einladungen, Zahlungen, Kredite oder sonstigen Leistungen offerieren oder zukommen lassen.

17. Versicherung

Der Lieferant hat während der Vertragslaufzeit eine branchenübliche Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen können, zu unterhalten. Diese Versicherung soll die Freistellung der Infineum gegen Ansprüche Dritter einschließen, für die der Lieferant nach den Vorschriften dieses Vertrages haftet.

18. Warenzeichen, Firma

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Infineum wird der Lieferant den Namen oder eingetragene Warenzeichen der Infineum nicht in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen verwenden.

19. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für beide Parteien ist Köln, soweit der Lieferant Kaufmann ist.

20. Datenschutz

Infineum weist darauf hin, dass Daten des Lieferanten, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bearbeitet werden und auch bei Konzern- und Beteiligungsgesellschaften sowie Empfangsstellen von Infineum gespeichert werden können.